

Geheimhaltungsvereinbarung

| Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird zwischen der Renuo GmbH, Industriestrasse 44 |
|--|
| 8304 Wallisellen (nachfolgend " Renuo ") sowie |
| |
| (nachfolgend "Kunde ") getroffen. |

1. Präambel

Renuo und der Kunde stehen im Prozess der Offertenstellung und darüber hinaus in eventuellen Verhandlungen für den Abschluss eines Vertrages. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wird der Kunde Renuo Informationen zugänglich machen, an denen der Kunde ein Geheimhaltungsinteresse hat.

2. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Unterlagen, Computerprogramme (oder Teile davon), Tools, sowie alle Unterlagen und Dokumentationen gleich welcher Art und Herkunft (insbesondere auch mündlich übermittelte Informationen), die der Kunde Renuo im Zusammenhang mit dem Zweck mitteilt, offenbart, übergibt oder sonst wie zugänglich macht oder von denen Renuo Kenntnis nehmen kann.

Nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten solche Informationen, welche zum Zeitpunkt der Übermittlung an Renuo bereits öffentlich bekannt waren oder nachträglich ohne Ihr Verschulden öffentlich bekannt werden sowie welche Renuo nicht vom Kunden erhalten hat. Ebenfalls gelten Informationen als nicht vertraulich, wenn Renuo nachweisen kann, dass sie bereits vor der Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung in Besitz derer war oder dass sie sie rechtmässig von einem Dritten erhalten hat und zur Offenlegung derselben berechtigt ist.

3. 1. Nicht-Offenlegung und Nicht-Gebrauch

Renuo verpflichtet sich, alle ihr offengelegten vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie wird die vertraulichen Informationen nur insoweit verwenden, als dass es für den Prozess der Offertenstellung und darüber hinaus in eventuellen Verhandlungen für den Abschluss eines Vertrages nötig oder zweckmässig ist. Renuo verpflichtet sich, die ihr offengelegten vertraulichen Informationen weder für eigene Zwecke noch für Zwecke eines Dritten zu nutzen.

4. Verletzung der Vereinbarung

Bei Verstoss gegen diese Vereinbarung fällt Renuo die Beweislast dafür zu, dass ihr die vom Kunden offengelegten vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung an



Renuo bereits öffentlich bekannt waren oder nachträglich ohne Ihr Verschulden öffentlich bekannt werden oder sie in der Zwischenzeit die Informationen über andere Quellen erworben hat.

5. Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft und endet nach 18 Monaten nach deren gegenseitiger Unterzeichnung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. 1. Verpflichtungsfreiheit

Der Kunde erkennt an, dass jede Partei bis zum Abschluss eines endgültigen schriftlichen Vertrages jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt ist, den Prozess im Zusammenhang mit dem Projekt zu ändern oder abzubrechen und Gespräche und Verhandlungen zu beenden. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

7. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.

| ŏ. ' | Geric | ntsstand | |
|------|-------|----------|--|
| | | | |

Gerichtsstand ist Wallisellen, Schweiz.

| Kunde: | | |
|---------------|----------|------------------|
| Ort und Datum | Name | Unterschrift |
| Renuo GmbH: | | |
| Ort und Datum | Name | Unterschrift |